

764 KASSEL

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Werra“ vom 13. August 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Auenlandschaft der Werra wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Werra“ liegt im Werra-Meißner-Kreis und im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von ca. 4 024 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus den als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 100 000.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte be-

finden sich bei dem Kreisauausschuß des Werra-Meißner-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Schloßplatz 1, 3440 Eschwege, und beim Kreisauausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — unterer Naturschutzbehörde —, Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld. Die Karten können bei der oberen und den genannten unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

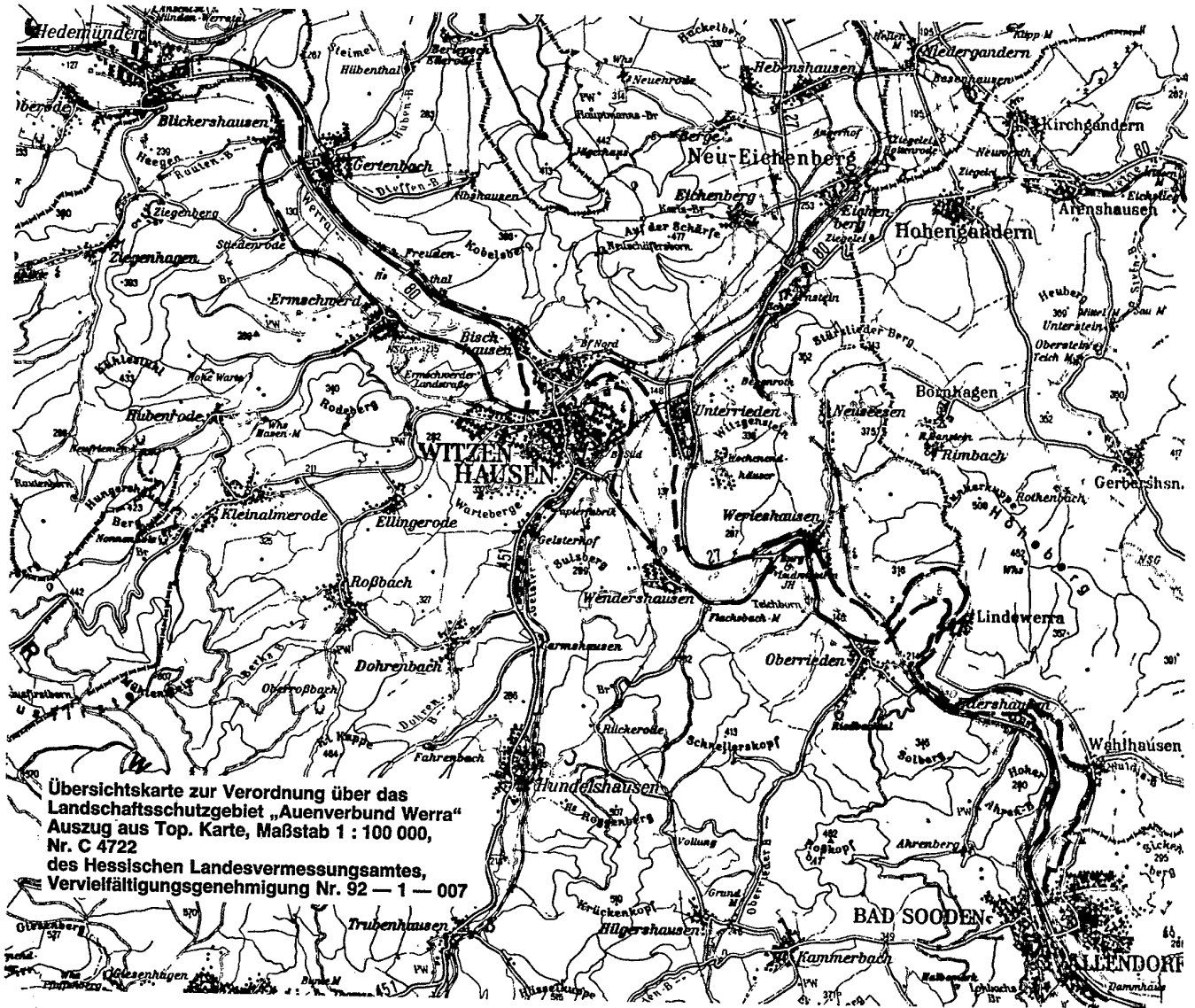
(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

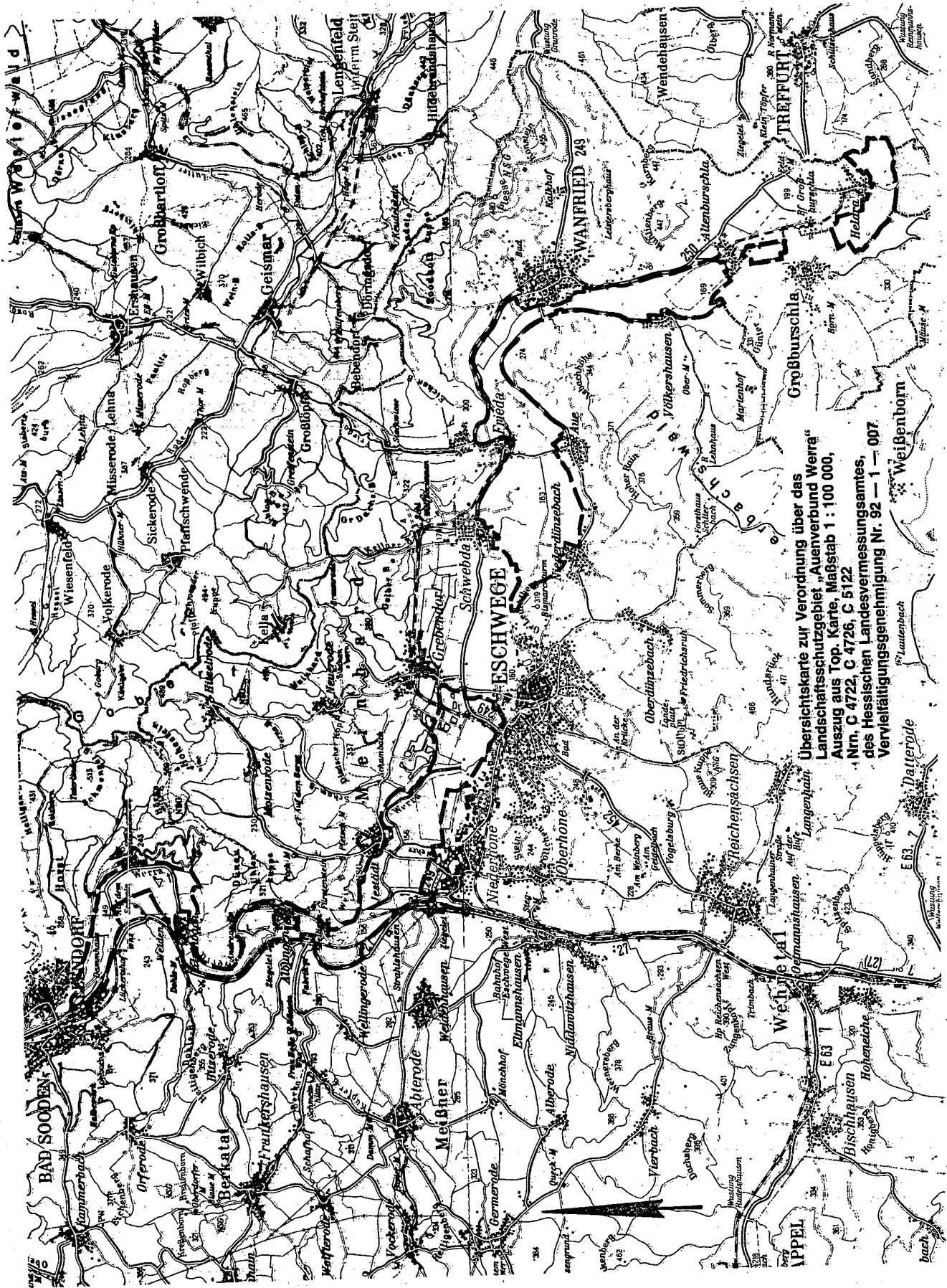
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Sicherung der Werra mit ihrer durch Überflutung gekennzeichneten Aue als eine für Hessen typische Flußlandschaft. Der Schutz dient insbesondere den im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

- (1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:
 - 1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;





Übersichtskarte zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Werra“
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 100 000,
Nrn. C 4722, C 4726, C 5122
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervollständigungs-genehmigung Nr. 92 — 1 — 007

APPEL

Bischhausen
Hohenzelle

Weißenborn

Reichensachsen

ESCHWEGE

Großburschla

Wendehausen

TREFFURT

Wendehausen

Wendehausen

Wendehausen

Wendehausen

BAD SOODEN

Wendehausen

Wendehausen

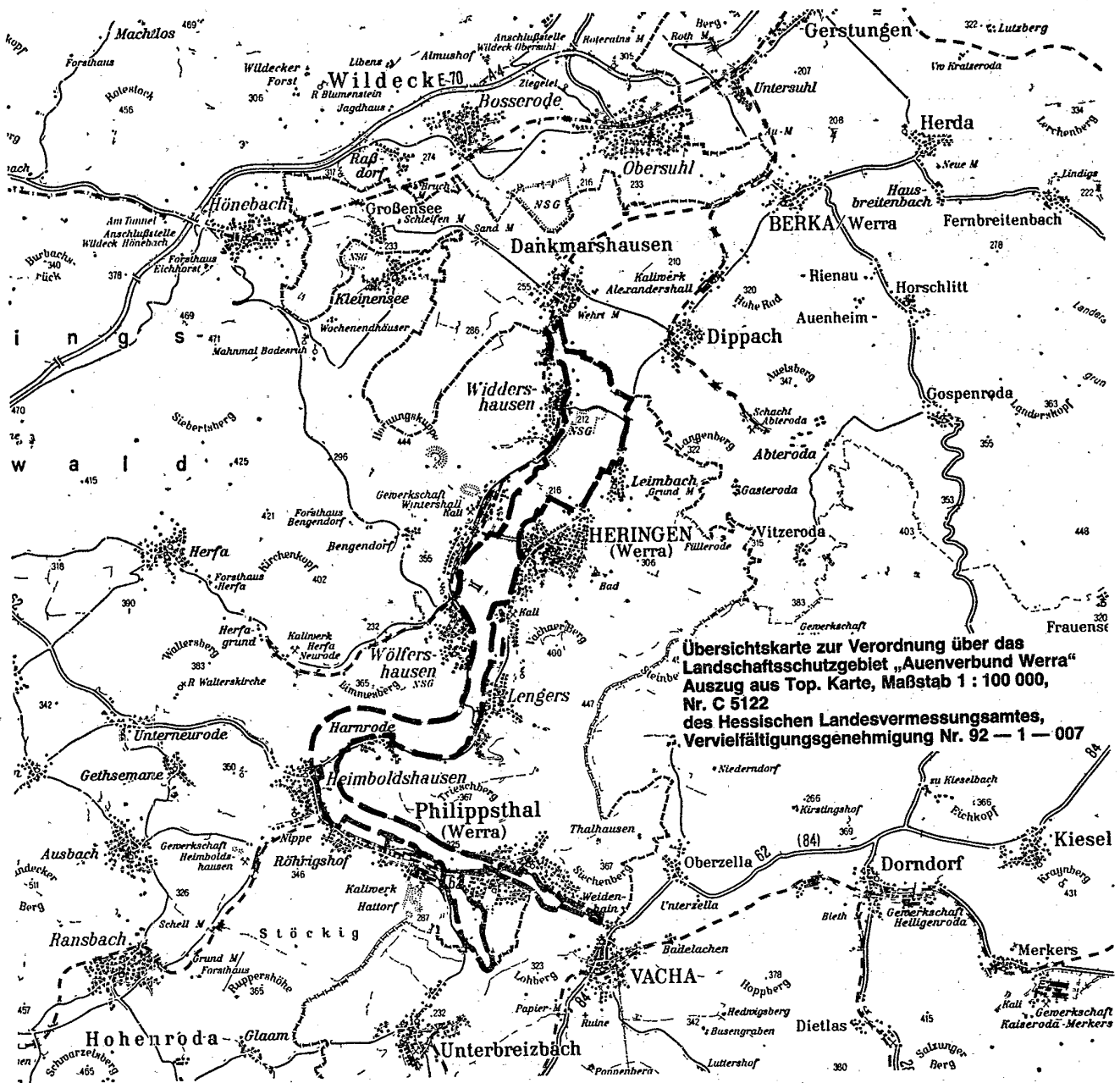
Wendehausen

Wendehausen

Wendehausen

Wendehausen

Wendehausen



Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Werra“
 Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 100 000,
 Nr. C 5122
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

- 9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
- 10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
- 11. die Nutzung genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

§ 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

- 1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste in der freien Landschaft oder motor- und wassersportliche Veranstaltungen abhält oder Modellflugzeuge startet und landet;
- 3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände und Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
- 4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Baum- oder Strauchpflanzungen durchführt;
- 5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen in der dort bezeichneten Art beeinflusst, Wiesen senken beschädigt oder beseitigt sowie Drainmaßnahmen durchführt;
- 6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Grün- und Brachland umbricht oder dessen Nutzung ändert;
- 7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuansaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
- 8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide auf Wiesen, Weiden und Brachland einsetzt;

9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenschätze und andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege und Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 zeitet, Wohnwagen oder sonstige transportablen Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Werra“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 882), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1991 (StAnz. S. 654), sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Werra-Aue bei Herleshausen“ vom 14. November 1991 (StAnz. S. 2678) werden aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. August 1992

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung:

gez. Schestag

Regierungsvizepräsident

StAnz. 36/1992 S. 2202

765

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. August 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Bad Wildungen anlässlich der 750. Wiederkehr der Verleihung der Stadtrechte am Sonntag, 6. September 1992, für die Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr freigegeben.

Die Offenhaltung ist auf den folgenden Marktbereich beschränkt:

- Brunnenstraße,
- Brunnenallee.

Die Verkaufsstellen, die von der Öffnung am Sonntag Gebrauch machen, müssen Samstag, den 5. September 1992, ab 14.00 Uhr, geschlossen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1992 in Kraft.

Kassel, 18. August 1992

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung

gez. Schestag

Regierungsvizepräsident

StAnz. 36/1992 S. 2206

766

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 19. August 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Innenstadt des Stadtteils Treysa der Stadt Schwalmstadt anlässlich des Michaelismarktes für den festgesetzten Marktbereich der durch die

Bahnhofstraße, Mainzer Gasse, Burggasse, Steingasse und Wagnergasse

begrenzt wird, am Sonntag, 20. September 1992, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1992 in Kraft.

Kassel, 19. August 1992

Regierungspräsidium Kassel

gez. Stiewitt

Regierungspräsidentin

StAnz. 36/1992 S. 2206

767

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 19. August 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Wolfhagen anlässlich des Michaelismarktes für den festgesetzten Marktbereich — Schützeberger Straße von der Einmündung Ritterstraße bis zur Einmündung Wilhelmstraße, Mittelstraße von Einmündung Schützeberger Straße bis zur Kurfürstenstraße und Marktplatz (Kirchplatz) — am Sonntag, 20. September 1992, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1992 in Kraft.

Kassel, 19. August 1992

Regierungspräsidium Kassel

gez. Stiewitt

Regierungspräsidentin

StAnz. 36/1992 S. 2206

766

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. August 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Willingen anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, 13. September 1992, für die Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr, freigegeben.

Die Offenhaltung ist auf den folgenden Marktbereich beschränkt:

- Korbacher Straße
- Am Mühlberg
- Briloner Straße
- Zum Kurgarten
- Alte Kirchstraße
- Bergstraße

§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1992 in Kraft.

Kassel, 20. August 1992

Regierungspräsidium Kassel

gez. Stiewitt

Regierungspräsidentin

StAnz. 36/1992 S. 2206

556

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Werra“ vom 30. April 2001

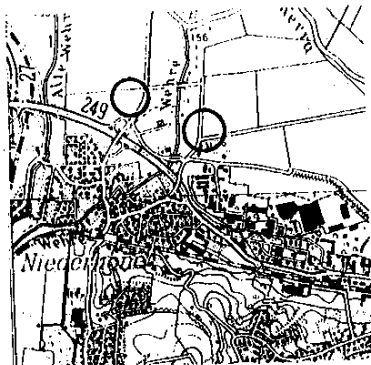
Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes zur Reform der Landwirtschafts-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Regionalentwicklung- und Flurneuordnungsverwaltung vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 5889), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

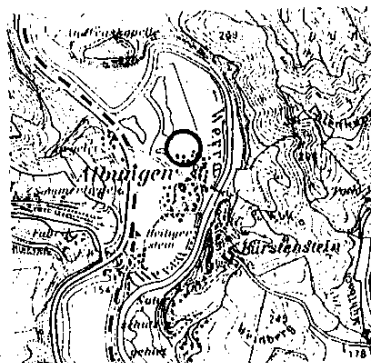
Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Werra“ vom 13. August 1992 (StAnz. S. 2202), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie

Anlage 2, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, Bestandteil der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Werra“ vom 30. April 2001



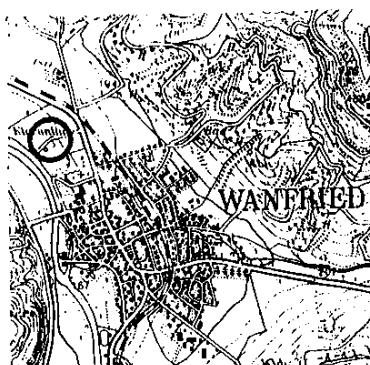
Stadt Eschwege
Ortsteil Niederhone



Stadt Eschwege
Ortsteil Albuigen

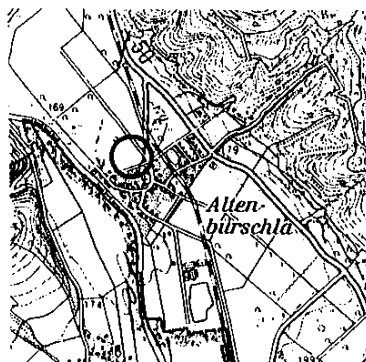


Stadt Eschwege
Ortsteil Niederdünbach



Stadt Wanfried

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000,
Blätter Nr. 4724, 4726 und 4926 des Landesvermessungsamtes Hessen;
Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 98 - 1 - 007



Stadt Wanfried
Ortsteil Altenburschla

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000,
Blatt Nr. 4926 des Landesvermessungsamtes Hessen;
Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 98 - 1 - 007

werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Werra“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei dem Kreisausschuss — untere Naturschutzbehörde — des Werra-Meißner-Kreises, Schloßplatz 1, 37269 Eschwege. Die Karten können bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 30. April 2001

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin

StAnz. 25/2001 S. 2286